

träge immer von neuem gegen die Anschläge aggressiver und entspannungsfeindlicher Kräfte imperialistischer Staaten verteidigt werden müssen und nur im Prozeß der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus realisiert werden können.

Die genannten Verträge erwiesen sich als Voraussetzung für das Zustandekommen und den Erfolg der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und sie erweisen sich zugleich als eine völkerrechtliche Grundlage im Kampf gegen die imperialistischen Versuche, die Resultate des Entspannungsprozesses rückgängig zu machen und zu einer Politik des kalten Krieges zurückzukehren. Den historischen Rang dieser Konferenz und ihrer Dokumente hat Erich Honecker, Leiter der Delegation der DDR auf der Konferenz von Helsinki, wie folgt gekennzeichnet: „Die Schlußakte als Ganzes wurde gleichsam als Kodex der Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz bestätigt, wobei die Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen allgemein als ihr Kernstück anerkannt sind.“⁵¹

3.7. Hoheitsgebiet und Staatsgrenzen der DDR

3.7.1. Die Gebietshoheit der DDR

*Gebietshoheit bedeutet die ausschließliche Zuständigkeit des Staates zur Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt auf seinem Staatsgebiet (Hoheitsgebiet).*⁵² Die Gebietshoheit der DDR schließt die neue Qualität ein, die das Leben der sozialistischen Gesellschaft und das Verhältnis von Staat und Bürger prägt. Sie ist nicht nur quantitativ, in geographischen Abmessungen, auszudrücken. Es geht hier um die Herrschaft des Volkes auf seinem Staatsgebiet, die die Hoheitsgewalt über dieses Gebiet und die Schätze der Natur voraussetzt und bedingt.

Der Schutz des Staatsgebietes der DDR, der die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen einschließt (Art. 7 Verfassung), ist ein elementares Erfordernis der Friedenssicherung. Die territoriale Integrität der DDR und die auf friedliche Zusammenarbeit mit anderen Staaten gerichtete Außenpolitik

unseres Landes, sind zwei Seiten einer Politik. Sie sind Ausdruck der Interessen des Volkes der DDR und entsprechen den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts. „Die strikte Achtung und Einhaltung der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter die Achtung der Souveränität, der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, der Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die entscheidende Grundlage einer stabilen Friedensordnung“ (Präambel Grenzgesetz).

Die Schlußakte von Helsinki hat das Gewaltverbot der UN-Charta und der Prinzipienklärung in einer für alle Unterzeichnerstaaten verpflichtenden Weise präzisiert. Schon die Formulierung eines selbständigen Prinzips über die „Unverletzlichkeit der Grenzen“ (1. a III.) macht deutlich, daß der hier fixierte völkerrechtliche Schutz der Staatsgrenzen auf eine Konkretisierung des allgemeinen internationalen Gewaltverbots gerichtet ist. Das hat wesentliche Bedeutung für die Abwehr aller revanchistischen Versuche, bestehende Staatsgrenzen in Frage zu stellen. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen wird im folgenden Artikel über die „Territoriale Integrität der Staaten“ (1. a IV.) wesentlich ergänzt: Hier werden im Sinne der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen alle Handlungen untersagt, die sich „gegen die territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit oder Einheit eines jeden Teilnehmerstaates“ richten - ein Grundsatz, der eng mit dem Recht eines jeden Teilnehmerstaates verbunden ist, „sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und ... seine Gesetze und Verordnungen zu bestimmen“ (1. a I.).⁵³

Die Erfahrungen der Geschichte lehren, daß die Sicherheit der Grenzen eine Lebensfrage der Völker darstellt. „Die Sicherheit der

51 E. Honecker, *Aus meinem Leben*, Berlin 1981, S. 379.

52 Vgl. *Völkerrecht. Lehrbuch*, Teil 1, a. a. O., S. 253 ff.

53 *Völkerrecht. Dokumente*, Teil 3, a. a. O., S. 950.